



Merkblatt

Steuerrechnung / Zinsen

Vorläufige Steuerrechnung

Die Steuerrechnung für das laufende Jahr basiert immer auf einer Schätzung. Die genauen Angaben des Einkommens, der Abzüge und des Vermögens sind erst nach Ablauf des Jahres bekannt und können demzufolge erst dann mit der Steuererklärung deklariert werden. Die vorläufige Rechnung wird bei Vorliegen der aktuellsten Steuererklärung auf Grund dieser Daten erfasst. Falls Sie uns Ihr mutmassliches steuerbares Einkommen und Vermögen mitteilen, übernehmen wir diese Angaben. Wenn sich die Einkommen und Vermögen im Laufe des Jahres verändern, empfehlen wir Ihnen, entsprechend mehr oder weniger einzuzahlen. Sie erhalten mit der provisorischen Rechnung eine Zahlungsempfehlung und nebst den vorgedruckten auch einige leere Einzahlungsscheine. Damit können Sie Ihre Einzahlungen den tatsächlichen Begebenheiten anpassen.

Endgültige Steuerrechnung

Nach Prüfung der Steuererklärung kann die Steuerrechnung endgültig fakturiert werden. Sie ersetzt dann die vorangegangene, vorläufige Rechnung. Mit der Fakturierung werden auch die Ausgleichszinsen berechnet. Alle für dieses Steuerjahr geleisteten Zahlungen werden vom endgültigen Steuerbetrag in Abzug gebracht. Für den verbleibenden Rest erhalten Sie einen neuen Einzahlungsschein. Dieser ist innerhalb von 30 Tagen zu überweisen. Wenn Sie mehr einbezahlt haben, als auf Grund der definitiven Steuerrechnung geschuldet wäre, wird Ihnen das Guthaben auf Wunsch ausbezahlt. Andernfalls wird es aufs Folgejahr umgebucht, sofern es sich um die Steuerperiode des Vorjahres handelt. Ist es eine Veranlagung eines älteren Steuerjahres, findet keine automatische Umbuchung statt.

Ausgleichszinsen

Die Ausgleichszinsen ermöglichen eine Gleichbehandlung aller Steuerpflichtigen. Sie sind keine Bestrafung, wie dies von einigen Kundinnen und Kunden empfunden wird. Ebenso wenig sind sie Verzugszinsen.

Wenn Ihre Einzahlungen höher waren als der endgültige Steuerbetrag, werden Ihnen in diesem Fall die Zinsen mit der Rechnung gutgeschrieben. Im umgekehrten Fall werden Ihnen Ausgleichszinsen belastet. Als Verfalltag für die definitive Rechnung gilt jeweils der 30. September des betreffenden Steuerjahres. Alle Zahlungen, welche Sie bis dahin geleistet haben, werden zu Ihren Gunsten verzinst. War der endgültige Steuerbetrag per 1. Oktober noch nicht vollständig beglichen, fallen Zinsen zu Ihren Lasten an. Somit werden alle Steuerpflichtigen gleichbehandelt.

Verzugszinsen

Verzugszinsen fallen an, wenn der endgültige Rechnungsbetrag verspätet bezahlt wird, also wenn er erst nach der Fälligkeit beglichen wird. Bei Fakturierung der definitiven Rechnung erhalten Sie eine Zahlungsfrist von 30 Tagen. Nach deren Ablauf werden die Verzugszinsen berechnet. Dasselbe gilt bei einer Zahlungsvereinbarung. Wenn es Ihnen nicht möglich ist, den Schlussbetrag innerhalb der vorgegebenen Frist zu bezahlen, kommen wir Ihnen gerne mit einer Zahlungsvereinbarung oder gar Stundung entgegen. Dafür werden nach Ausgleich des Debitorenkontos Verzugszinsen belastet.